

19. 1. Ist nach gemeinem deutschen Rechte die öffentliche Bekanntmachung der Verträge, durch welche Ehegatten die gesetzlich eintretende allgemeine Gütergemeinschaft ausschließen, erforderlich?

2. Anwendung des §. 44 R.D. auf Forderungen der Ehefrau aus partikulärer Gütergemeinschaft. Gewährt die Anrufung der weiblichen Freiheiten nach württembergischem Rechte der Ehefrau ein Absonderungsrecht im Konkurse ihres Ehemannes?

III. Civilsenat. Urth. v. 29. Mai 1883 i. S. L. (Kl.) w. L.'sche Konkursmasse (Bekl.). Rep. III. 407/82.

I. Landgericht Hechingen.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

„Nach der Feststellung des Berufungsrichters hat sich die Klägerin am 30. Juli 1855 mit dem zu Haigerloch wohnhaften Handelsmanne D. L. verheiratet. Über das Vermögen des letzteren ist nach dem 1. Oktober 1879 Konkurs eröffnet. In Haigerloch gilt allgemeine Gütergemeinschaft. Klägerin behauptet jedoch, daß sie durch Dotalverträge vom Jahre 1852 und 9. Juni 1854 mit ihrem Ehemanne den Ausschluß der Gütergemeinschaft verabredet, und sich dem in Württemberg geltenden ehelichen Güterrechte unterworfen habe. Gemäß diesem Rechte ruft sie die weiblichen Freiheiten an, und verlangt von der Konkursmasse Aussonderung ihres noch in Natur vorhandenen Einbringens (bezw. Erstattung des Erlöses desselben) und Aussonderung wegen der verbrauchten Barillaten an dem in der Konkursmasse befindlichen errungenschaftlichen Vermögen.

Der Streit hinsichtlich des Aussonderungsanspruches ist durch die nicht angefochtene Entscheidung des Berufungsrichters erledigt. Den

Absonderungsanspruch hat der erste Richter aus dem Grunde zurückgewiesen, weil nach einem in Hohenzollern bestehenden Gewohnheitsrechte Verträge, durch welche für Eheleute die gesetzlich eintretende Gütergemeinschaft ausgeschlossen werden soll, der öffentlichen Bekanntmachung bedürfen und eine solche nicht stattgefunden hat. Der Berufungsrichter verwirft diesen Entscheidungsgrund. Er stellt auf Grund der von ihm näher dargelegten Beweisaufnahme fest, daß sich das vom ersten Richter angenommene Gewohnheitsrecht in Hohenzollern nicht gebildet hat. Er erwägt weiter, daß nach gemeinem deutschen Rechte Verträge über Ausschließung der Gütergemeinschaft nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden brauchen, und kommt sonach zu dem Resultate, daß der Anspruch der Klägerin nach württembergischem Rechte zu beurteilen sei. Die Einrede des Beklagten, daß Klägerin die Einbringung eines Inventares versäumt habe, widerlegt er mit dem Bemerkten, daß dies nach württembergischem Rechte nicht erforderlich sei, und die weitere Einrede, daß es sich nicht um eine Forderung der Klägerin, sondern um ein Darlehn ihres Vaters handele, verwirft er unter Hinweis auf den Inhalt der Totalverträge. Dagegen erachtet er den Absonderungsanspruch der Klägerin für nicht begründet, und setzt sie deshalb mit ihrem Voreinbringen nur als Gläubigerin der sechsten Rangklasse (R.D. §. 54 Nr. 6) an.

Die von der Klägerin gegen dieses Urteil erhobene Revision erscheint nicht begründet.

Die Grundlage der getroffenen Entscheidung, daß nach gemeinem Rechte den Ehegatten freisteht, das eheliche Güterrecht vertragsmäßig zu bestimmen, und daß Verträge über den Ausschluß der Gütergemeinschaft, um gegen Dritte zu wirken, keiner öffentlichen Bekanntmachung bedürfen, ist nicht ausdrücklich angefochten, und muß auch für richtig gehalten werden.¹ Ebensovienig läßt die Feststellung des Berufungs-

¹ Dafür aus der Litteratur: Wächter, Civil. Archiv Bd. 25 S. 58; Mittermaier, D.Priv.-R. S. 406; Runde, Ehel. Güterrecht S. 165; Gerber, D.Priv.-R. S. 229; Roth, System des D.Priv.-R. Bd. 2. S. 93, Bd. 1. 2. S. 33; dagegen: Eichhorn, Einleitung in das D.Priv.-R. S. 307 Note e; Maurenbrecher, D.Priv.-R. 2. Ausg. v. Walter Bd. 2 S. 544; Wefeler, D.Priv.-R. S. 142; Phillips, D.Priv.-R. S. 137; Bluntschli, D.Priv.-R. S. 199. — Aus der Praxis dafür: D.M.G. München, Scuffert, Archiv Bd. 31

richters, wonach sich in Hohenzollern ein Gewohnheitsrecht, welches die Bekanntmachung erfordert, nicht gebildet hat, einen Verstoß gegen Rechtsgrundsätze erkennen.

Der Angriff der Klägerin richtet sich allein gegen die Versagung des Absonderungsrechtes. In dieser Beziehung geht der Berufungsrichter davon aus, daß die Worte des §. 44 R.O.:

„Wer sich mit dem Gemeinschuldner in einem Miteigentume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft befindet,“
auch den Fall der ehelichen Gütergemeinschaft umfassen. Die Richtigkeit dieser Entscheidung läßt sich nach dem Wortlaute und nach den Motiven der Konkursordnung, wie auch allseitig in der Litteratur anerkannt wird, nicht bezweifeln. Zutreffend nimmt weiter der Berufungsrichter an, daß in Folge der Bestimmungen der Konkursordnung Änderungen des landesrechtlich geltenden ehelichen Güterrechtes nicht eingetreten sind, sodaß mithin, wenn der Klägerin nach württembergischem Rechte ein den Thatbestand des §. 44 R.O. erfüllendes Recht zusteht, ihr dasselbe auch im Konkurse über das Vermögen ihres Ehemannes gewährt werden muß. In Württemberg gilt für Eheleute gesetzlich die Errungenschaftsgemeinschaft. In Verbindung mit dieser Rechtsinstitute hat die Praxis, unter späterer Anerkennung der Gesetzgebung, den Rechtsbehelf der weiblichen Freiheiten ausgebildet. Den Inhalt desselben giebt der Berufungsrichter dahin an:

Hiernach ist die Ehefrau im Konkurse ihres Mannes befugt, sich durch Verzicht auf ihren Anteil an der Errungenschaft von allen Nachteilen, welche sie in Folge der Errungenschaftsgemeinschaft treffen würden, und insbesondere von der Haftpflicht für die Hälfte der Eheschulden, sowie von der anteiligen Tragung der Einbuße, welche das beiderseitige Vermögen der Gatten in der Ehe erlitten hat, zu befreien. Auch steht ihr im Falle der Geltendmachung dieser Rechtswohlthat, welche den Namen der sogenannten „weiblichen Freiheiten“ führt, das Recht zu, ihr gesamtes Einbringen, soweit es noch in

Nr. 338; D.M.G. Berlin Bd. 27 Nr. 237; D.M.G. Kiel Bd. 20 Nr. 47, Bd. 9 Nr. 171; vgl. auch Entsch. d. R.O.'s in Civil. Bd. 6 S. 225; dagegen: D.M.G. Jena, Scuffert, Archiv Bd. 21 Nr. 61. — Die Gesetzgebung hat sich meistens (jedoch mit Modifikationen) für das Erfordernis der öffentlichen Bekanntmachung, um die Wirkung für den Gläubiger eintreten zu lassen, entschieden. D. C.

Natur vorhanden, aus der Konkursmasse herauszuziehen, und für das nicht mehr vorhandene Ersatz zu verlangen.

Diese Feststellung des Berufungsrichters hinsichtlich eines nicht in seinem Bezirke geltenden Rechtes unterliegt nach §§. 511. 524 C.P.O. und der Kaiserlichen Verordnung vom 23. September 1879 nicht der Nachprüfung des Revisionsrichters. Dagegen ist die Revision hinsichtlich der Entscheidung, ob durch die festgestellte Rechtswohlthat die Bedingungen zur Anwendung des §. 44 R.O. gegeben sind, statthaft.

Bei Prüfung dieser Frage berücksichtigt der Berufungsrichter mit Recht, daß die Bestimmungen der Konkursordnung über die Befugnisse der Ehefrau im Konkurse ihres Mannes von der legislativen Tendenz beherrscht werden, die Vorrechte der Ehefrauen zu beseitigen. Es sagen die Motive zur Konkursordnung (S. 259), daß die bisherigen Vorrechte dem deutschen Rechtsgefühl widersprechen, zu vielen Klagen Anlaß geben und den Kredit schädigen. Ebenso hat bei der Beratung des Gesetzes im Reichstage der Referent, ohne irgend welchen Widerspruch zu finden, ausgesprochen, daß mit dem System der Vorrechte der Ehefrauen prinzipiell gebrochen werden müsse.

Vgl. Stenogr. Berichte der Reichstagsverhandlungen von 1876 S. 571 und 573.

Nach §. 54 Nr. 6 R.O. unterliegt es keinem Zweifel, daß mit dem Inkrafttreten der Konkursordnung das Vorrecht der dritten Klasse, welches der Ehefrau früher in Württemberg wegen ihrer Pflichtenforderung zustand, aufgehoben ist. Wenn ihr aber durch §. 44 R.O. ein Absonderungsrecht, wie es jetzt Klägerin verlangt, beigelegt wäre, so würde die Folge sein, daß sie in vielen Fällen ein weiterreichendes Recht, als das frühere Konkursprivilegium, erlangt hätte. Es leuchtet ein, daß diese Folge mit der legislativen Tendenz der Konkursordnung schwer zu vereinigen ist. Nicht bloß in Württemberg, sondern auch in anderen deutschen Staaten, deren eheliches Güterrechtssystem eine Änderung des Rechtes der Ehegatten in dem Gemeinschaftsverhältnisse gestattet, würden die Gläubiger die Verminderung des Gemeinschaftsvermögens allein zu tragen haben, während die Konkursforderung die Ehefrauen für Unglücksfälle oder schlechte Verwaltung des Mannes mithaften lassen will.

Diese Erwägungen würden jedoch die Geltendmachung des Anspruches der Klägerin nicht hindern, wenn er nach dem gegebenen Ge-

feße begründet wäre. Der Berufungsrichter verneint dies aus zwei Gründen. Er geht davon aus, daß §. 44 R.D. das Absonderungsrecht gewährt:

1. wegen der auf ein solches (d. h. ein Gemeinschafts-)Verhältnis sich gründenden Forderungen, und

2. aus dem bei der Teilung oder sonstigen Auseinandersetzung ermittelten Anteile des Gemeinschuldners.

Daß beide Requisite vom Gesetze gefordert werden, erscheint unbedenklich. Daß sie im gegebenen Falle nicht vorhanden sind, nimmt der Berufungsrichter mit Recht an.¹

Zu 1. Nach der oben gedachten Feststellung des Berufungsrichters traten bei Anrufung der weiblichen Freiheiten folgende Rechtswirkungen ein:

a. die Errungenschaftsgemeinschaft hört auf; der Anteil an der Errungenschaft, welchen die Frau kraft Absonderungsrechtes fordern konnte, fällt dem Manne zu;

b. die Frau wird von der Haftung für Eheschulden frei; diese Schulden gehen durch transitus legalis auf den Mann über;

c. die Frau kann ihr Eingebrachtes, soweit es in Natur nach vorhanden ist, kraft Absonderungsrechtes fordern; wegen des nicht mehr vorhandenen sowie wegen der Wertverminderung des noch vorhandenen Einbringens steht ihr ein Ersatzanspruch zu.

Zweifellos wird hierdurch die bisher bestehende partikulare Gütergemeinschaft aufgehoben. Die Frau lebt von dem Momente ab, wo sie die weiblichen Freiheiten anruft, — und nach württembergischem Rechte kann dies auch nach Eröffnung des Konkurses geschehen —, nicht mehr in der Errungenschaftsgemeinschaft. Sie fordert nicht dasjenige, was ihr nach dem Errungenschaftssysteme an der gemeinschafts-

¹ Die Frage ist von der Doktrin und Praxis in Württemberg während der letzten Jahre lebhaft ventilirt. Die bedeutendsten Kundgebungen sind:

a. Majoritätsgutachten des Oberlandesgerichtes zu Stuttgart (für die Zulassung des Absonderungsrechtes), mitgeteilt von v. Gemmingen im Württemb. Archiv Bd. 21 S. 360 flg.; b. Minoritätsgutachten (gegen die Zulassung), mitgeteilt von v. Probst im Württemb. Gerichtsbl. Bd. 19 S. 4 flg., S. 36 flg.; c. Erwiderung v. Sarwey's auf das Minoritätsgutachten im Württemb. Archiv Bd. 22 S. 107 flg.; d. v. Sarwey, R.D. 2. Aufl. S. 414 flg.; e. Stieglitz, R.D. S. 228 flg., S. 311 flg.; f. Lang, Württemb. Personen- und Familienrecht 2. Aufl. S. 272 flg., S. 400. Kürzere Erörterungen finden sich in fast jedem Bande des Archives und des Gerichtsblattes; vgl. die Zusammenstellung der Literatur von Pöggizer im Gerichtsblatte Bd. 21 S. 457. 472. D. C.

lichen Masse zusteht, sondern ihr Einbringen, wie sie es beanspruchen dürfte, wenn überhaupt keine Gütergemeinschaft bestanden, vielmehr beide Ehegatten in getrennten Gütern gelebt hätten. Der Betrag ihrer Forderung wird durch das Einbringen und dessen Verminderung bedingt. Ob ein derartiges Recht der Frau als Wirkung des ehelichen Güterrechtes im allgemeinen bezeichnet werden kann, ist ohne Bedeutung. Denn nur diejenigen Forderungen, welche sich auf das Gemeinschaftsverhältnis gründen, gewähren nach §. 44 a. a. D. ein Absonderungsrecht, und auf das Gemeinschaftsverhältnis stützt sich der Anspruch der Klägerin nicht.

Zu 2. Ebensowenig kann hier von einer Teilung oder Auseinanderetzung die Rede sein. Denn da infolge der Anrufung der weiblichen Freiheiten die ganze Errungenschaft auf den Mann übergeht, und die Frau von der Haftung für die Eheschulden befreit wird, so fehlt es an einem Gesellschaftsvermögen, welches geteilt werden könnte. Und da ferner diese Rechtswirkungen kraft Gesetzes in dem Momente, wo die Frau die betreffende Willenserklärung abgibt, eintreten, so ist ein weiterer Akt der Teilung oder Auseinanderetzung weder erforderlich noch möglich. Was geschehen muß, ist die Ermittlung des Einbringens, also der Thatsache, welche Vermögensstücke die Frau in die Verwaltung gebracht hat. Die Feststellung, ob diese Gegenstände sich noch in der Masse befinden, und also von der Frau als Eigentümerin kraft Absonderungsrechtes gefordert werden können, ist keine Auseinanderetzung, wie sie §§. 44 a. a. D. verlangt. Mit Recht erwägt endlich der Berufungsrichter, daß es an einem bei der Auseinanderetzung für den Schuldner ermittelten Anteile fehlen würde. Denn daß der Begriff „Anteil“ nicht auch den Fall umfaßt, daß dem Gemeinschuldner die ganze Gemeinschaftsmasse zufällt, bedarf keiner näheren Begründung.

Der Berufungsrichter hat auch noch als dritten Grund für seine Entscheidung angeführt, daß als Anteil des Gemeinschuldners, an welchem das Absonderungsrecht geltend gemacht werden kann, nur dasjenige, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt, gelten dürfe. Eines näheren Eingehens auf diesen Entscheidungsgrund, welcher überdies nicht zu einer gänzlichen Verwerfung des Absonderungsrechtes führen würde, bedarf es im vorliegenden Falle nicht, da nach den obigen Erörterungen zwei wesentliche Bedingungen zur Anwendung des §. 44 a. a. D. fehlen.“...